

§§ 1-270

4. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-78561-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

aufgeben, entsprechende Angaben zu machen. Anerkannt wurde eine Pflicht zur Ermittlung des leiblichen Vaters (auch des Samenspenders) im Adoptionsverfahren.¹¹²

Wird im Ergebnis bejaht, dass ein potenziell zu Beteiligender unbekannt ist, so entbindet dies das Gericht allein von der Pflicht zur Benachrichtigung. Es schränkt jedoch nicht dessen **Recht zur Ermittlung** entsprechender Personen oder notwendiger Angaben zur Kommunikation ein, soweit dies vom Gericht im Rahmen der Verfahrensdurchführung für erforderlich erachtet wird. Bei einem großen Kreis von nicht individualisierten, namentlich unbekanntem potenziellen Beteiligten kommt auch eine Benachrichtigung mit Massenkommunikationsmitteln wie dem elektronischen Bundesanzeiger in Betracht.¹¹³

2. Belehrungspflicht. Diejenigen, denen ein Antragsrecht hinsichtlich ihrer Beteiligtenstellung zusteht, sind **über das Antragsrecht** zu belehren (Abs. 4 S. 2). Grammatikalisch könnte die Vorschrift dahingehend verstanden werden, dass, anders als die Benachrichtigungspflicht, die Belehrungspflicht unbeschränkt besteht. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck des gesamten Absatzes, der einen Kompromiss zwischen dem Schutz weiterer möglicher Beteiligter bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und einer zügigen Verfahrensgestaltung sucht. Die Belehrungspflicht besteht daher allein insoweit, wie auch eine Benachrichtigungspflicht nach Abs. 4 S. 1 besteht, mithin **soweit** die potenziell Beteiligten **dem Gericht bekannt** sind. Sie besteht im Übrigen aber auch genau so weit, wie die Benachrichtigungspflicht reicht, betrifft mithin potenzielle Muss- und Kann-Beteiligte. Die Belehrung sollte zudem gemeinsam mit der Benachrichtigung erfolgen.

3. Antragstellung. Der Antrag kann **jederzeit** gestellt werden. Er ist auch noch in der Rechtsmittelinstanz möglich.¹¹⁴ Eine **konkludente** Antragstellung ist möglich, entscheidend ist, dass deutlich wird, dass eine Mitwirkung am Verfahren erfolgen soll. Auch in der Beschwerdeeinlegung kann konkludent ein Antrag auf Hinzuziehung liegen, über den sodann beim Ausgangsgericht in einem Zwischenverfahren zu entscheiden ist,¹¹⁵ wenn dieses selbst eine Abhilfemöglichkeit (§ 68 Abs. 1) besitzt; anderenfalls genügt eine Beteiligung durch das Rechtsmittelgericht.¹¹⁶ Es genügt jedoch nicht, wenn allein die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung vorgetragen wird.¹¹⁷

4. Entscheidung über den Antrag. Wie bei der Hinzuziehung von Amts wegen ist bei einer **positiven Entscheidung** über den Antrag ein förmlicher Beschluss möglich, aber nicht zwingend. Die Hinzuziehung kann ebenso formlos erfolgen und auch konkludent durch gegenüber dem Beteiligten vorgenommene Verfahrenshandlungen geschehen.¹¹⁸ Jedoch kann die Hinzuziehung auch bei Behörden noch nicht allein in dem Eingang des Antrags bei Gericht gesehen werden, es bedarf einer Entscheidung des Gerichts; sie gelten nicht mit Antrag bereits als hinzugezogen.¹¹⁹ Daher genügt der Wunsch, sich auch inhaltlich am Verfahren zu beteiligen, allein nicht. Selbst eine (inhaltliche) Anregung, für einen Dritten eine Betreuung einzurichten, führt für sich gesehen nicht zur Beteiligtenstellung des Anregenden; es kommt maßgeblich darauf an, dass vom Gericht die Initiative ausgeht, die betreffende Person zu beteiligen.¹²⁰

Die **negative Entscheidung** über den Antrag auf Hinzuziehung wird durch Beschluss getroffen (Abs. 5 S. 1). Es sind daher die förmlichen Anforderungen der §§ 38 ff. zu wahren. Derjenige, der die Hinzuziehung als Beteiligter im Hauptsacheverfahren beantragte, ist jedenfalls im Zwischenverfahren über die Hinzuziehung Beteiligter.

¹¹² BGH NJW 2015, 1820 (1822) Rn. 21 ff.

¹¹³ Jänig/Leibring ZIP 2010, 110 (114), Fett/Theusinger AG 2010, 425 (435) wollen darüber hinaus auch die Hinzuziehung auf diese Weise vornehmen.

¹¹⁴ Sternal/Sternal Rn. 33; Heilmann FamRZ 2010, 1391.

¹¹⁵ LG Saarbrücken FamRZ 2010, 1371 (1372); Sternal/Sternal Rn. 34.

¹¹⁶ OLG Köln BeckRS 2016, 7639; Haußleiter/Gomille Rn. 15.

¹¹⁷ BGH NJW-RR 2019, 835 (836) Rn. 15.

¹¹⁸ Bruns NJW 2009, 2797 (2798).

¹¹⁹ AA Sternal/Sternal Rn. 27.

¹²⁰ BGH NJW-RR 2019, 835 (836) Rn. 15; BGH NJW-RR 2018, 1413 Rn. 10.

Der Beschluss ist daher ihm bekanntzugeben (§ 41). Die Vorschrift gilt sowohl für potentielle Kann-Beteiligte nach Abs. 3 als auch für potentielle Muss-Beteiligte nach Abs. 2,¹²¹ unabhängig davon, ob ein Antrag notwendig war oder nicht. Entscheidend ist allein, dass ein Antrag gestellt wurde. Wurde zwar kein ausdrücklicher Antrag gestellt, jedoch auf andere Weise hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass jemand am Verfahren beteiligt werden möchte (zB durch Anzeige als Vertrauensperson oder durch erhobene Rechtsmittel), so sei da Gericht ebenfalls gehalten, seine ablehnende Entscheidung durch einen förmlichen Beschluss kundzutun.¹²²

- 36 5. Rechtsmittel gegen negative Entscheidung.** Der Beschluss über die Ablehnung der Hinzuziehung ist nach Abs. 5 S. 2 als Zwischenentscheidung selbständig anfechtbar. Statthaftes Rechtsmittel ist jedoch nicht die Beschwerde nach § 58, sondern die **sofortige Beschwerde** nach §§ 567 ff. ZPO. Wesentlicher Unterschied ist die **Beschwerdefrist**: Sie beträgt im Gegensatz zur FamFG-Beschwerde gemäß § 63 Abs. 1 nicht einen Monat, sondern gemäß § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO lediglich **2 Wochen**. Zudem entscheidet gemäß § 568 ZPO grundsätzlich ein **Einzelrichter**. Hinsichtlich der Ablehnung eines potenziellen Muss-Beteiligten sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 im Beschwerdeverfahren voll überprüfbar. Wurde ein potenzieller Kann-Beteiligter abgelehnt, so sind die Voraussetzungen, die denjenigen zum Kann-Beteiligten machen, überprüfbar. Die Entscheidung des Gerichts über die Hinzuziehung kann dagegen allein auf Ermessensfehler hin überprüft werden. Wegen der selbständigen Anfechtbarkeit kann der Beschluss über die Hinzuziehung später nicht im Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren gegen die Endentscheidung angegriffen werden. Ein doppelter Rechtsschutz gegen den ablehnenden Beschluss soll nicht gewährt werden, vielmehr soll der Kreis der Beteiligten aus Gründen der Rechtssicherheit für die anderen Verfahrensbeteiligten rasch endgültig festgestellt werden.¹²³
- 37** Die Hinzuziehung auf Antrag und das Zwischenverfahren nach Ablehnung hat jedoch den Zweck, denjenigen, die sich aus sozialen, familiären und ideellen Gründen an einem Verfahren beteiligen möchten, eine Beteiligung zu ermöglichen;¹²⁴ für Fälle, in denen sie vor dem Antrag bereits in erster Instanz beteiligt wurden, ist dieses Zwischenverfahren nicht gedacht, weswegen regelmäßig bereits ein Rechtsschutzbedürfnis für einen entsprechenden Antrag fehlen dürfte. Entsprechend erstrecke sich die **Rechtskraft** einer die Hinzuziehung ablehnenden Entscheidung allein darauf, dass ein Antragsteller nicht zu beteiligen ist. Eine bereits tatsächlich (zuvor) erfolgte Beteiligung und damit einhergehende Rechte lässt sie indes nicht entfallen.¹²⁵
- 38** Obwohl allein auf die Vorschriften zur sofortigen Beschwerde (§§ 567–572 ZPO) verwiesen wird, geht der BGH wohl davon aus, dass – soweit vom Beschwerdegericht zugelassen – auch die **Rechtsbeschwerde** nach § 574 ZPO statthaft ist.¹²⁶

VII. Anfechtung und Aufhebung der Hinzuziehung

- 39** Ein Interesse für eine Anfechtung der durch das Gericht vorgenommenen Hinzuziehung durch den Hinzugezogenen ist in verschiedenen Situationen denkbar. Zum einen kann dieser die Beteiligung verhindern wollen, da befürchtet wird, sensible Daten könnten an andere Beteiligte gelangen. Zum anderen können die Voraussetzungen für eine Beteiligung bestritten und zugleich eine Verpflichtung zur Übernahme von Verfahrenskosten befürchtet werden.¹²⁷ Ein besonderes Anfechtungsrecht wird jedoch nicht vorgesehen. In Frage kommt allein die **Anfechtung der Endentscheidung** mit den allgemeinen Rechts-

¹²¹ Brehm § 7 Rn. 17.

¹²² BGH BeckRS 2023, 13009 Rn. 9.

¹²³ So auch BGH FGPrax 2014, 160 (161).

¹²⁴ BT-Drs. 16/6308, 179.

¹²⁵ BGH FGPrax 2014, 160 (161).

¹²⁶ BGH NJW-RR 2012, 582.

¹²⁷ Kemper/Schreiber/Schreiber Rn. 26.

mitteln; im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens kann sodann auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 überprüft werden.¹²⁸

Erfolgt durch das Gericht nach zunächst erfolgter Hinzuziehung später (durch Beschluss nach Abs. 5) wieder eine **Aufhebung der Hinzuziehung**, lässt dies jedenfalls die durch die zunächst wirksame Hinzuziehung entstandenen Rechte unberührt. Insbesondere bleibt eine entstandene Beschwerdebefugnis erhalten.¹²⁹

VIII. Unterbliebene Hinzuziehung

Zieht das Gericht einen notwendig am Verfahren zu Beteiligten fehlerhaft nicht hinzu, ist diesem gegenüber **keine Entscheidung in der Sache getroffen** worden. Es liegt insoweit eine unzulässige Teilentscheidung vor. Im Beschwerdeverfahren kann die Sache daher von Amts wegen zurückverwiesen werden.¹³⁰ Dies ist auch gegeben, wenn das Gericht entgegen § 158 für das Kind keinen Verfahrensbeistand bestellt.¹³¹

IX. Kosten

1. Gerichtsgebühren. Für die Zurückweisung eines Hinzuziehungsantrages fallen keine Gerichtskosten an; ein Kostentatbestand ist hierfür nicht vorgesehen.¹³²

Auch das erfolgreiche (Rechts-)Beschwerdeverfahren ist kostenfrei.¹³³ Wird die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen, so werden – in **Familiensachen** gemäß KV 1912 FamGKG, in **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** gemäß KV 19116 GNotKG – Gerichtsgebühren in Höhe von 66 EUR erhoben. Im Falle einer erfolglosen Rechtsbeschwerde werden Gerichtsgebühren in Höhe von 132 EUR erhoben (KV 1923 FamGKG, KV 19128 GNotKG). Wird die (Rechts-)Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Wird wegen Zurücknahme der Beschwerde **keine Entscheidung getroffen**, ist das Verfahren gerichtskostenfrei.¹³⁴ Wird hingegen die Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf 66 EUR (KV 1924 FamGKG, KV 19129 GNotKG).

2. Rechtsanwaltsgebühren. Das **Hinzuziehungsverfahren** ist Teil der Hauptsache, extra Gebühren entstehen nicht. Das **Beschwerdeverfahren** ist nicht Teil des Rechtszuges. Der Rechtsanwalt erhält für das Beschwerdeverfahren eine halbe Gebühr nach § 13 RVG (VV 3500 RVG) und eine weitere halbe Gebühr nach § 13 RVG bei Terminswahrnehmung (VV 3513 RVG). Für das Rechtsbeschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt eine ganze Gebühr (VV 3502 RVG) und eine weitere 1,2-fache Gebühr bei Terminswahrnehmung (VV 3516 RVG). Die Bestimmung des Gegenstandswertes erfolgt nach §§ 22 ff. RVG. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird dabei mit dem Wert der Hauptsache angesetzt, da der Beschwerdeführer durch die Ablehnung seines Hinzuziehungsantrags als Beteiligter vom Verfahren insgesamt ausgeschlossen wird und sein Interesse an der Beteiligung mit demselben Wert wie das Hauptsacheverfahren zu bemessen ist.¹³⁵

¹²⁸ Kemper/Schreiber/Schreiber Rn. 27; Haußleiter/Gomille Rn. 24.

¹²⁹ BGH NJW-RR 2020, 580 Rn. 9; BGH NJW 2014, 1885 Rn. 8.

¹³⁰ OLG Brandenburg BeckRS 2023, 33944 Rn. 9; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 4688 Rn. 10; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 14984 Rn. 9; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 27477 Rn. 6 f.; OLG Hamm BeckRS 2017, 146212 Rn. 12 f.; OLG Rostock BeckRS 2014, 23263 Rn. 5 ff.; OLG Brandenburg BeckRS 2013, 3755; OLG Köln FGPrax 2011, 104.

¹³¹ OLG Brandenburg BeckRS 2023, 33944 Rn. 9; OLG Bamberg BeckRS 2023, 23262 Rn. 17; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 14984 Rn. 10; OLG Hamm BeckRS 2017, 146212 Rn. 12; OLG Rostock BeckRS 2014, 23263 Rn. 5 ff.; OLG Brandenburg BeckRS 2013, 3755.

¹³² OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2020, 45069 Rn. 72.

¹³³ OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2020, 45069 Rn. 72.

¹³⁴ OLG Bremen BeckRS 2013, 14283.

¹³⁵ OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2014, 3433.

§ 8 Beteiligtenfähigkeit

Beteiligtenfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

Schrifttum: Bork, Die als vermögenslos gelöschte GmbH im Prozeß, JZ 1991, 841; Dolde, Die Beteiligtenfähigkeit im Verwaltungsprozeß (§ 61 VwGO), FS Menger, 1985, 423; Herbert, Die Klagebefugnis von Gremien, DÖV 1994, 108; Hess, Grundfragen und Entwicklung der Parteifähigkeit, ZZP 2004, 267; Maurer, Zur Rechtsstellung der Fachbereiche, WissR 1977, 192; v. Mutius, Die Beteiligten im Verwaltungsprozeß, Jura 1988, 470; Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig, NJW 2001, 993.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck	1	a) Juristische Personen des Privatrechts	8
II. Anwendungsbereich	2	b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts	11
III. Beteiligtenfähigkeit	3	3. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen	13
IV. Personengruppen	5	4. Behörden	16
1. Natürliche Personen	5	5. Ausländer	17
2. Juristische Personen	8		

I. Normzweck

- 1 Die Beteiligtenfähigkeit war vor dem Inkrafttreten des FGG-RG nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch entsprach es allgemeiner Ansicht, dass sie eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung darstellt.¹ Mit § 8 erfährt die Beteiligtenfähigkeit im FamFG eine gesetzliche Normierung. Es wird geregelt, wer **Subjekt in einem Verfahren** sein kann. Die Norm steht in einem systematischen Zusammenhang mit § 7: Allein die von § 8 erfassten Subjekte können nach § 7 beteiligt werden. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung der Parteifähigkeit im Zivilprozess (§ 50 ZPO) und lehnt sich an § 61 VwGO an.²

II. Anwendungsbereich

- 2 Die Vorschrift ist in **Ehesachen** und **Familienstreitsachen** wegen § 113 Abs. 1 S. 1 nicht anwendbar. Stattdessen ist § 50 ZPO gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 unter der Maßgabe anzuwenden, dass an der Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligter zu verwenden ist (§ 113 Abs. 5 Nr. 5).

III. Beteiligtenfähigkeit

- 3 Die Beteiligtenfähigkeit iSd FamFG beschreibt die Möglichkeit als **Subjekt in einem Verfahren** in Familiensachen oder einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilzunehmen, sei es als Antragsteller, Antragsgegner oder sonstiger Beteiligter.³ Beschrieben wird mithin die Möglichkeit an einem Verfahren aktiv oder passiv teilnehmen zu können.

¹ KG BeckRS 2001, 30200334; Jansen/v. König FGG § 13 Rn. 2; Keidel/Kuntze/Winkler/Schmidt, FGG, 15. Aufl. 2003, § 12 Rn. 143; Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann, FGG, 15. Aufl. 2003, § 13 Rn. 51.

² BT-Drs. 16/6308, 180.

³ BeckOK-VwGO/Kintz, 65. Ed. 1.4.2023, VwGO § 61 Rn. 1.

Die Beteiligtenfähigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach der Rechtsfähigkeit des Beteiligten.⁴

Die Beteiligtenfähigkeit ist eine in jeder Lage des Verfahrens und in allen Instanzen⁵ **von Amts wegen** zu prüfende **Verfahrensvoraussetzung** (§§ 9 Abs. 5, 56 Abs. 1 ZPO).⁶ Sie muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Instanz vorliegen.⁷ Fehlt sie in einem Antragsverfahren beim Antragsteller oder Antragsgegner, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen.⁸ Fehlt sie in einem Amtsverfahren bei einem Muss-Beteiligten iSd § 7 Abs. 2, so ist das Verfahren insoweit einzustellen. Soweit Streit um die Beteiligtenfähigkeit besteht, ist der Betroffene für die Klärung dieses Streits einschließlich möglicher Rechtsmittel als beteiligtenfähig anzusehen.⁹

IV. Personengruppen

1. Natürliche Personen. Jede natürliche Person, mithin jeder Mensch ist beteiligtenfähig. Entscheidend muss die **Rechtsfähigkeit** der natürlichen Person sein. Die Beteiligtenfähigkeit tritt damit wie die Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht umfassend mit der **Vollendung der Geburt** ein (§ 1 BGB).

Der **nasciturus** ebenso wie die noch **nicht gezeugte Person** ist nicht rechtsfähig⁶ und daher grundsätzlich nicht beteiligtenfähig.¹⁰ Soweit sie jedoch bereits mit künftigen Rechten ausgestattet sind, muss die Beteiligtenfähigkeit für Verfahren zur Wahrung dieser Rechte zugestanden werden.¹¹ Eine solche Stellung ergibt sich für den nasciturus für Nachlasssachen aus § 1923 Abs. 2 BGB (Eintritt der Erbenstellung) und für Abstammungssachen, wenn ein Fall des §§ 1595 Abs. 2, 3, 1594 Abs. 4 BGB vorliegt (Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung). Für eine nicht **gezeugte** Person kann sie sich aus § 2101 Abs. 1 BGB (Nacherbe) oder § 2162 Abs. 2 BGB (**Vermächtnisnehmer**) ergeben. Die Beteiligtenfähigkeit **ist** auflösend bedingt; kommt es nicht zu einer Lebendgeburt, so verliert das durchgeführte Verfahren seine Bedeutung, ergangene Entscheidungen sind wirkungslos.¹²

Die Beteiligtenfähigkeit endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, mithin mit dem (Hirn-) **Tod**. Die bloße Verschollenheit beendet wie die Todeserklärung weder die Rechtsfähigkeit noch die Existenz der natürlichen Person und mithin auch nicht deren Beteiligtenfähigkeit.¹³

2. Juristische Personen. a) Juristische Personen des Privatrechts. Beteiligtenfähig sind die juristische Personen des Privatrechts, mithin die **nichtwirtschaftlichen Vereine** (einschließlich des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit) mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB), **wirtschaftliche Vereine** mit staatlicher Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB), **Stiftungen** mit Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde (§ 80 Abs. 1 BGB) und die **Kapitalgesellschaften** des Handelsrechts, im Einzelnen die Aktiengesellschaft (§ 1 AktG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 278 AktG), die GmbH (§ 13 GmbHG) und die eingetragene Genossenschaft (§ 17 GenG).

Die **Personengesellschaften** des Handelsrechts sind zwar keine juristischen Personen,⁹ sie werden diesen jedoch durch spezialgesetzliche Regelung gleichgestellt. Im Einzelnen ergibt sich dies für die OHG aus § 124 Abs. 1 HGB, die KG aus § 161 Abs. 2 HGB, die

⁴ Die Rechtsfähigkeit sei *conditio sine qua non*: Spindler NZG 2020, 841 (847); auf die formelle Rechtsfähigkeit komme es nicht zwingend an: OLG Celle NZG 2020, 865 Rn. 17; OLG Celle NZG 2017, 1381 Rn. 18.

⁵ S. BGH NJW 1969, 188 (189); Rosenberg/Schwab/Gottwald ZivilProzR § 43 Rn. 36.

⁶ BVerfG NJW 2023, 599 (601) Rn. 32.

⁷ Jansen/v. König FGG § 13 Rn. 12.

⁸ Vgl. BeckOK-VwGO/Kintz, 65. Ed. 1.4.2023, VwGO § 61 Rn. 2.

⁹ BGH NJW 1982, 238; 1982, 2070; BayVerfGH BayVBl. 1985, 363.

¹⁰ BVerwG NJW 1992, 1524.

¹¹ Vgl. BGH ZZZ 1958, 473.

¹² Jansen/v. König FGG § 13 Rn. 3; Rosenberg/Schwab/Gottwald ZivilProzR § 43 Rn. 6.

¹³ Sternal/Sternal Rn. 7.

Reederei aus § 493 HGB und die Partnerschaftsgesellschaft aus § 7 Abs. 2 PartGG iVm § 124 HGB. Gleiches gilt für das Bundeseisenbahnvermögen nach § 4 BEZNG.

10 Für juristische Personen des Privatrechts **endet** die Beteiligtenfähigkeit erst mit der Beendigung der Abwicklung. Auch nach ihrer Löschung als vermögenslos (§ 394) bleiben die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts für Streitigkeiten über die Löschung und für sonstige Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, die sich erst nach der Löschung herausstellen, beteiligtenfähig.¹⁴ Ist die juristische Person endgültig aufgelöst, so fehlt die Beteiligtenfähigkeit.¹⁵

11 **b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts.** Beteiligtenfähig sind auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies sind die **Gebietskörperschaften**, mit- hin die Bundesrepublik, die einzelnen Bundesländer, die Gemeinden und Gemeindever- bände sowie sonstige rechtsfähige **Körperschaften des öffentlichen Rechts**, wie öffent- lich-rechtliche Anstalten (zB Sparkassen, Rundfunkanstalten, Studentenwerke),¹⁶ Stiftungen des öffentlichen Rechts, Universitäten und gleichgestellte Hochschulen sowie „Europäische Schulen“ als zwischenstaatliche Institutionen,¹⁷ Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. 1 IHKG), Handwerksinnungen (§ 53 HandwO), Handwerkskammern (§ 90 Abs. 1 HandwO), Rechtsanwaltskammern (§ 62 Abs. 1 BRAO), die Sozialversicherungsträger (§ 29 Abs. 1 SGB IV), die Bundesagentur für Arbeit (§ 367 Abs. 1 SGB III), die Bundesbank (§ 2 BBankG).

11a **Religionsgemeinschaften** können nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV (besondere) Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.¹⁸ Als solche werden nach Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV **vor konstitutionell** bestehende Religionsgemeinschaften anerkannt. Dies sind die evangelischen Kirchen, die römisch-katholische Kirche, die Altkatholiken und Altlu- theraner, die Baptisten, die Mennoniten und einzelne jüdische Gemeinden.¹⁹ Außerdem kann anderen Religionsgemeinschaften **auf Antrag** bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleiche Rechte und damit die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden (Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV); zuständig hierfür sind die Länder (Art. 30 GG, Art. 137 Abs. 8 WRV). So wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zB anerkannt die Neuposto- lische Kirche,²⁰ die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten,²¹ die Griechisch-Ortho- doxe Metropole von Deutschland,²² die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas²³ oder jüngst die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland,²⁴ die Paulus-Gemeinde Bremen,²⁵ der Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel,²⁶ die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland²⁷ und die Alevitische Gemeinde Deutschland.²⁸ Soweit die

¹⁴ BayObLGZ 1993, 332; VGH München BeckRS 2009, 33784; Jansen/v. König FGG § 13 Rn. 4; Kemper/Schreiber/Schreiber Rn. 9.

¹⁵ Für eine aufgelöste GmbH: VG Stuttgart BeckRS 2007, 28169.

¹⁶ BeckOK-VwGO/Kintz, 65. Ed. 1.4.2023, VwGO § 61 Rn. 4.

¹⁷ VGH Mannheim NVwZ-RR 2000, 657.

¹⁸ BVerfG NJW 1971, 748; BGH NJW 1994, 245 Ziff. 1.1 für die katholische Kirche; umfassend zu korporierten Religionsgemeinschaften im Rechtsverkehr Janssen, Aspekte des Status von Religions- gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 2. Aufl., 2017, S. 357 ff.

¹⁹ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Körperschaftsstatus, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html> (3.8.2023).

²⁰ Gesetz v. 24.4.1951, nrwGVBl. 1951 S. 53; BVerfG NJW 1965, 1427.

²¹ Gesetz v. 28.5.1957, nrwGVBl. 1957 S. 116.

²² Gesetz v. 19.10.1974, nrwGVBl. 1974 S. 1062.

²³ Urkunde der Senatsverwaltung Berlin v. 13.6.2006, Bekanntmachung berlABl. 2006 S. 2428; BVerfG BeckRS 2015, 49576 Rn. 22.

²⁴ Urkunde der Landesregierung Hessen v. 31.1.2013, Bekanntmachung hessStAnz 2013 S. 473; zuvor BVerfG NVwZ 2013, 943; hierzu Towfigh, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai (2006).

²⁵ Verleihung durch Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften am 30.11.2015, Bekannt- machtung bremABl. 2016 S. 43.

²⁶ Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen v. 14.2.2017, nrwGVBl. 2017 S. 187.

²⁷ Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen v. 27.2.2018, nrwGVBl. 2018 S. 147.

²⁸ Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen v. 11.12.2020, nrwGVBl. 2020 S. 1150.

Religionsgemeinschaft (geboren oder gekoren) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wird, ist sie als solche Beteiligtenfähig.

Die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV), wozu auch die Regelung ihrer inneren Organisation gehört.²⁹ Die Religionsgemeinschaften können daher ihre rechtliche Organisation abweichend von den zivilrechtlichen Vorgaben des Vereinsrechts ausgestalten. Dies ist in der von der Religionsgemeinschaft verfassten Weise von den staatlichen Gerichten zu respektieren.³⁰ Der Status leitet sich jedoch nicht unmittelbar aus Art. 137 Abs. 5 WRV ab, sondern aus der inneren Organisation nach dem internen Recht der Religionsgemeinschaft (Art. 137 Abs. 3 WRV). Daher werden **Untergliederungen einer Religionsgemeinschaft** soweit als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, wie dies aufgrund der internen Organisation geboten ist. Sowohl die Gewährung als auch der Entzug des Körperschaftsstatus der abhängigen Subjekte unterliegt (unabhängig von einer staatlichen Mitwirkung in Form einer Anerkennung) der Hoheit der Religionsgemeinschaft.³¹ Soweit die Untergliederung danach als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen ist, ist diese auch selbständig Beteiligtenfähig.

Die **römisch-katholische Kirche** besteht aus Teilkirchen (Can. 368 Codex Juris Canonici, CIC), in Deutschland sind dies die Diözesen (mithin die 7 Erzbistümer und die diesen zugeordneten insgesamt 20 Suffraganbistümer), welche nach kirchlichem Recht jeweils eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Can. 373 CIC). Die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt deshalb jedenfalls den Bistümern zu,³² die mithin jeweils rechtsfähig und damit beteiligtenfähig sind.³³ Eine Besonderheit bildet die römisch-katholische Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die – vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat – (weltweit einmalig und unabänderlich) eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.³⁴ Daher ist auch ihr eigenständig die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit die Rechtsfähigkeit und die Beteiligtenfähigkeit zugestehen. Als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz, die nach kirchlichem Recht Rechtspersönlichkeit besitzt (Can. 449 § 2 CIC), ist der Verband der Diözesen Deutschlands als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Darüber hinaus gewährt das kanonische Recht Rechtspersönlichkeit den aus einem Erzbistum und seinen Suffraganbistümern gebildeten Kirchenprovinzen (Can. 432 § 2 CIC) sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den juristischen Personen (Can. 114 § 3 CIC, Can. 116 § 2 CIC) und privaten Vereinen von Gläubigen (Can. 322 § 1 CIC). Eigene Rechtspersönlichkeit besitzen nach kirchlichem Recht heute auch die Pfarren (Can. 515 § 3 CIC). Soweit für diese Teile der römisch-katholischen Kirche eigene Rechte in Frage stehen, ist die Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht im Rahmen von Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV ebenfalls zu respektieren und ihnen die Beteiligtenfähigkeit zugestehen.

Die Gliedkirchen der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen (Art. 21 Abs. 1 Grundordnung der EKD). Hierbei handelt es sich um 20 lutherische, unierte und reformierte Kirchen in Deutschland, denen eigenständig die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt und deshalb eigenständig rechtsfähig und damit beteiligtenfähig sind.³⁵ Die einzelnen Landes- und Provinzialkirchen organisieren sich wiederum autonom, regelmäßig mittels sogenannter Grundordnungen oder Kirchenverfassungen. IdR sind neben der Landeskirche auch die

²⁹ BGH NJW 1994, 245 Ziff. I.1.

³⁰ BGH NJW 1994, 245 Ziff. I.1.; Dürig/Herzog/Scholz/Korioth WRV Art. 137 Rn. 90.

³¹ VGH Mannheim BeckRS 2008, 37312 Rn. 26, 30; bestätigt von BVerwG NVwZ 2009, 390.

³² BGH NJW 1994, 245 Ziff. I.1.; OVG Münster NJW 1983, 2592.

³³ BGH NJW 1994, 245 (264) Ziff. I.1.; Sternal/Sternal Rn. 13.

³⁴ §§ 6, 7, 11 Vertrag zu Regulierung der Diöcesan-Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg v. 5.1.1830 (Konvention von Oliva) iVm Art. 2 Abs. 3 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen v. 26.2.1965, ndsGVBl. S. 191; s. dazu Gerdes, Der Bischöflich Münstersche Offizial zu Vechta (2010) S. 73 f.

³⁵ So BVerfG NJW 1971, 748 für die Bremische Evangelische Kirche.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie im Einzelfall bestimmte Klöster als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuerkennen und daher eigenständig beteiligtenfähig.³⁶

11e Einzelne **jüdische Gemeinden** wurden **vorkonstitutionell** als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Hierzu gehören die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden,³⁷ die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg,³⁸ die einzelnen Synagogengemeinden in Preußen³⁹ oder die Israelitische Synagogengemeinde (Adass Jisroel) zu Berlin.⁴⁰ Die überkommenen Körperschaftsrechte der jüdischen Gemeinden sind nicht durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verloren gegangen. Das Gesetz v. 28.3.1938 ist als Willkürmaßnahme nichtig und folglich für die heutige Beurteilung ohne Bedeutung, auch die auf dieses Gesetz folgende Vertreibung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung hatten keinen Einfluss auf den aus heutiger Sicht zu beurteilenden rechtlichen Fortbestand der Körperschaftsrechte.⁴¹ Dennoch erfolgte im Zuge der Neukonstituierung nach dem zweiten Weltkrieg häufig eine erneute Verleihung des Körperschaftsstatus, so für die Israelitische (heute Jüdische) Gemeinde im Lande Bremen⁴² oder für zahlreiche jüdische Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.⁴³ Anderen wurde der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts **auf Antrag** verliehen, so der Union progressiver Juden in Deutschland.⁴⁴ Der Zentralrat der Juden in Deutschland wurde hingegen als **Verband** mehrerer öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.⁴⁵

12 Die Beteiligtenfähigkeit **endet** für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihrer Auflösung, welche grundsätzlich allein unter Mitwirkung des Staates erfolgen kann. Sie erlöschen durch Erlass eines staatlichen Hoheitsaktes.⁴⁶ Der **Staat Preußen** wurde am 25.2.1947 als juristische Person des öffentlichen Rechts ohne Gesamtrechtsnachfolger aufgelöst.⁴⁷ Er besitzt deshalb heute – mangels Existenz – keine Beteiligtenfähigkeit; treuhänderische Vermögensverwalterin ist die Bundesrepublik.⁴⁸

13 **3. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen.** Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen wird durch Nr. 2 die Beteiligtenfähigkeit zugesprochen,

³⁶ ZB Art. 14 Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover: „Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ oder Art. 7 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland: „Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts. Kirchliche Körperschaften sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.“

³⁷ Ziff. I Edikt v. 11.2.1809, badRegBl. 1809 S. 29; VGH Mannheim BeckRS 2008, 37312 Rn. 25.

³⁸ Gesetz betreffend die israelitische Religionsgemeinschaft v. 8.7.1912, württRegBl. 1912 S. 224.

³⁹ §§ 35, 37 Gesetz über die Verhältnisse der Juden v. 23.7.1847, preußGSlg. 1847 S. 263, VGH Mannheim BeckRS 2008, 37312 Rn. 27.

⁴⁰ Verordnung v. 9.9.1885, preußGSlg. 1885 S. 337; BVerwG NJW 1998, 253 (255).

⁴¹ BVerwG NJW 1998, 253 (255); VGH Mannheim BeckRS 2008, 37312 Rn. 2; zur Aberkennung der Geltung von nationalsozialistischen „Rechts“-Vorschriften, weil sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde: BVerfG NJW 1954, 21 (24); BVerfG VerwRSpr 1969, 261 (264).

⁴² Gesetz v. 13.5.1952, bremGBl. 1952 S. 49, geändert durch Gesetz v. 17.12.1996, bremGBl. 1996 S. 375.

⁴³ Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen v. 18.12.1951, nrwGVBl. 1952 S. 2 (aufgehoben am 30.9.2014 durch Art. 2 Gesetzes v.16.9.2014, nrwGVBl. 2014 S. 604) iVm RdErl. des Kultusministers v. 2.7.1953, nrwMBBl 1953, S. 1108 und für die Gemeinden Düsseldorf, Köln, Aachen, Bielefeld, Bochum-Herne-Recklinghausen, Detmold, Gelsenkirchen, Groß-Dortmund, Hagen, Herford, Minden, Paderborn und Wuppertal mit Urkunde v. 18.5.1953, Bekanntmachung nrwGVBl. 1953 S. 319, für die Gemeinden Essen, Münster und Oberhausen sowie Bonn mit Urkunden vom. 31.7., 22.7., 19.8./15.9., 2.9./17.9.1953, Bekanntmachungen nrwGVBl. 1953 S. 387.

⁴⁴ Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen v. 29.9.2015, nrwGVBl. 2015 S. 683.

⁴⁵ Bekanntmachung des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen v. 27.2.1963, nrwMBL. 1963 S. 287.

⁴⁶ KG WM 1957, 1470 (1472); 1966, 171 (172); Jansen/v. König FGG § 13 Rn. 4.

⁴⁷ Gesetz Nr. 46 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland v. 25.2.1947, ABl. des Kontrollrats in Deutschland S. 262.

⁴⁸ OLG Brandenburg BeckRS 2012, 2043 (III. A. 1.).